

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

OKTOBER 2021

■ Editorial – „Nie gab es mehr zu tun“ ■ „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ ■ Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee 2022 für Zahnärzte/-innen und Zahnmedizinische Fachangestellte ■ Von der Wiege bis zur Bahre: Virtinare, Virtinare! ■ Neue PAR-Richtlinie und neue BEMA-PAR-Positionen: Fragen & Antworten ■ Abrechenbarkeit der BEMA-Nummer 49/50 bei Schmerzen allein durch Konkremente? ■ Beschluss der Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz ■ Vereinbarung über die Rückzahlung von Weiter-/Fortbildungskosten ■ Hinweise zur Vereinbarung über die Rückzahlung von Fortbildungskosten ■ Muster Arbeitsvertrag ■ Wichtige Anmerkung zu sog. „Vertragsmustern“ ■ PZR nach GOZ 1040 auch vor / während / nach der „BEMA-PAR-Strecke“ möglich? ■ „TI ist störanfällig“



„Nie gab es mehr zu tun“

INHALT

Editorial	2
Info ZBV direkt ZFA-Film der BLZK, 26.08.2021	3
Anmeldung Winterfortbildung ZBV Oberbayern Spitzingsee 2022	4
Einladungsschreiben Winterfortbildung ZBV Oberbayern 2022	5
Programmablauf Winterfortbildung ZBV Oberbayern 2022 für ZÄ und ZFA	7
Von der Wiege bis zur Bahre: Virtinare!	8
Fragen und Antworten neue PAR-Rili, Dr. Dr. Wohl	8
Abrechenbarkeit BEMA Nr. 49 bzw. 50 bei Schmerzen allein durch Konkremente?	10
Beschluss Mitgliederversammlung ZBV Oberpfalz vom 16.06.2021	12
Muster Rückzahlungsvereinbarung Fortbildungskosten, 30.05.2016	13
Hinweise RAin Schnigula wg. Rückzahlung Fortbildungskosten	14
Muster Arbeitsvertrag Dr. Hellmuth, 21.07.2017	15
Wichtige Anmerkung zu Vertragsmustern	16
PZR nach GOZ 1040 vor / nach / während der „BEMA-PAR-Strecke“ möglich	18
aend 16.09.2021 TI ist zu störanfällig	18
Amtliche Mitteilungen	19
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	20
– Anmeldebogen Ausgabe September 2021	
– Seminarübersicht ZÄ + ZFA	
– Seminarübersicht Kurse Azubi	
– ZMP Terminübersicht 2021 + 2022	
– Anmeldeformular ZMP 2021/2022	
– Nachgefragt Quiz Lösung Oktober 2021	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– RoAK Fortbildungsprogramm 2. Halbjahr 2021	

Das Motto aus der „großen“ Politik „Nie gab es mehr zu tun“ gilt natürlich ebenfalls für die die Zahnärzteschaft, deren Berufsstandsvertretungen sowie für alle einzelnen Zahnarztpraxen.

Hier ein Kurzbericht zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 22.09.2021 (wegen unklarer Corona-Entwicklung erneut im „Restaurant zur Sonne“ in Mammendorf:

Bildung, Ausbildung – das sind wohl sehr wichtige Punkte für die Zukunft dieses Landes und ebenso für die Weiterentwicklung der Zahnarztpraxen gerade auch bezüglich des Praxispersonals. So wurde der aktuelle „ZFA-Film“ der BLZK vorgeführt und ausdrücklich gelobt sowie weiteres Vorgehen zu diesem Thema diskutiert.

Ferner wurde angesprochen, dass im März 2022 ein Klausurtag des Vorstands des ZBV Oberbayern stattfinden soll mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Zukünftige Aufgaben der zahnärztlichen Körperschaften“.

Auch ist für November 2021 (Näheres in der Novemberausgabe des „Bezirksverband“) ein Seminar zum Thema „Neue PAR-Richtlinie – Neue BEMA-PAR-Leistungen“ mit DH Petra Mayer aus Dorfen als Referentin geplant.

Auch soll es in 2022 wieder Ausbilder-treffs an den oberbayerischen Berufsschulen, mitorganisiert vom ZBV Oberbayern, geben.

Für die Winterfortbildung 2022 und die Sommerfortbildung 2022 sind bereits attraktive Themen geplant.

Natürlich waren auch die „Mega-Baustelle“ GOZ sowie das Thema „Praxisführung“ Gegenstand der Diskussionen bei der Delegiertenversammlung des ZBV

Oberbayern am 22.09.2021.

Auch die immer mehr werdenden „Vorgänge im Bereich Berufsordnung“ wurden thematisiert.

Ausgesuchte Beschlüsse der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 22.09.2021 werden in der Novemberausgabe des „Bezirksverband“ veröffentlicht.

Herzliche kollegiale Grüße,

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern



Dr. Peter Klotz

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

München – Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern? Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätigkeitsspektrum einer ZFA. Selbstbewusst berichtet die Hauptfigur über ihre tägliche Arbeit. Sie erzählt ihre Geschichte und führt die Zuschauer dabei durch die einzelnen Räume der Praxis.

Profilwerbung für den Beruf

Der Film zeigt Schritt für Schritt, wie vielfältig und anspruchsvoll die Arbeit von ZFAs ist. Er macht deutlich, dass Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein wichtige Voraussetzungen sind. Auch die Aufstiegsmöglichkeiten nach der Ausbildung sind ein Thema. Das Konzept für den Film wurde vom Referat Zahnärztliches Personal in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Kommunikation der BLZK entwickelt. Produziert wurde er von TV Wartezimmer. Die professionelle 3D-Animation soll die Zielgruppe erreichen.

Nutzen Sie den Film für Ihre Azubi-Suche

Zu sehen ist der 2,5-minütige Film unter blzk.de/zfa-film. Zahnärzte können ihn

jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen. Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Kontakt:

Referat Zahnärztliches Personal
der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-330, -332 oder -334
Fax: 089 230211-331, -333 oder -335
zahnaerztliches-personal@blzk.de
facebook.com/BLZK.KZVB

**Info ZBV direkt
der Bayerischen Landeszahnärztekammer
vom 26. August 2021**



Anspruchsvoll und abwechslungsreich – der 3D-Animationsfilm der BLZK zeigt das vielfältige Tätigkeitsspektrum einer/eines ZFA.

© Grafik: BLZK

ZBV Oberbayern
 Verwaltung der Fortbildungskurse
 für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
 Ruth Hindl
 Grafratherstr. 8
 82287 Jesenwang

Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
 Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung

Ich / Wir melden uns verbindlich zur Winterfortbildung am Spitzingsee 2022 an.

- Programm für Zahnärztinnen / Zahnärzte (450,-€ inkl. Abendveranstaltung bis 30.11.2021, dann 495,-€ inkl. Abendveranstaltung)**
Die Veranstaltung entspricht gem. den Richtlinien der BZÄK/DGZMK: 9 Fortbildungspunkte

Teilnehmer Vor und Nachname:

- Programm für Mitarbeiterinnen (190,-€ inkl. Mittagsbuffet bis 30.11.2021 dann 230,-€ inkl. Mittagessen)**

Teilnehmer Vor und Nachname:

- an der Wanderung am Freitagabend nehme ich/wir teil**

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

BIC

IBAN

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Diese Anmeldung ist verbindlich

ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084
 Mandatsreferenz: Winterfortbildung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

**Winterfortbildung am Spitzingsee für Zahnärzte/-innen
und Zahnmedizinische Fachangestellte
am 22. / 23. Januar 2022
Konferenzzentrum Seehof des Arabella Alpenhotels**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

genießen Sie auch nächstes Jahr wieder mit uns Sonne und Schnee am idyllischen Spitzingsee.

Dieses Mal begrüßen wir bei unserer Winterfortbildungsveranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Lorenzoni,

Medizinische Universität Graz

„Das Grazer Konzept der Implantat Prothetik“

Der Patientenanspruch an eine ästhetisch hochwertige Versorgung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Gleichzeitig wachsen aber auch die Möglichkeiten, diesen auch in komplexen Fällen zu erfüllen.

Im Rahmen des zweitägigen Spitzingsee-Kongresses 2021 wird von Prof Dr. Martin Lorenzoni und dem Zahntechnikermeister Rudolf Hrdina aus der Universität Graz der „digitale Workflow“ präsentiert. Von der präoperativen Planung mit Hilfe des ExpertEase-Systems über die navigierte schablonengeführte Implantation (full-guided) bis zur Anfertigung von individuellen Abutments und deren provisorischer Sofortversorgung und weiter bis zur definitiven Versorgung werden die klinischen und labortechnischen Schritte demonstriert

Für die Fortbildungsveranstaltung für Zahnmedizinische Fachangestellte am **22.01.2022** begrüßen wir

Yvonne Gebhardt-Panzer, Dentalhygienikerin

zum Thema:

„Mukositis- und Periimplantitis in der Dentalhygiene“

- Periimplantitis Erkrankungen erkennen
- Auswertung von speziellen Befunden
- Behandlungsmöglichkeiten in der Dentalhygiene
- Der Implantat-Patient im Recall“

Auch das gesellschaftliche Leben soll nicht zu kurz kommen.

So findet traditionell unsere Eröffnung wieder am Freitagabend mit einer Wanderung statt.

Bei passender Wegbeschaffenheit kann, wer Lust hat, die Abfahrt mit dem Schlitten machen. An geeignete Winterkleidung und Schuhwerk müssten Sie allerdings bitte denken.

Wie jedes Jahr hoffen wir, dass unser Eisstockturnier am Samstagnachmittag stattfinden kann.

Die Anmeldung für das Eisstockturnier erfolgt im Laufe des Samstages im Kongressbüro vor Ort.

Am Samstagabend findet unser gemeinsames Abendessen statt.

Für die musikalische Unterhaltung sorgt dieses Mal die Band „Cornelius & Friends“

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Januar 2022 bei unserer Fortbildung begrüßen könnten.



Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender



Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender



Dr. Martin B. Schubert
Leitung Winter- u.
Sommerfortbildung

Zimmerbestellungen bitte selbst vornehmen:

Arabella Alpenhotel am Spitzingsee Tel.: 08026 / 79 80; Fax: 08026 / 79 88 80

Alte Wurzhütte Tel.: 08026 / 6 06 80

Hotel Gundl Alm Tel.: 08026 / 9 20 99 30

weitere Unterkünfte finden Sie auf www.schliersee-touristik.de

Bitte senden oder faxen Sie die beiliegende Anmeldung an
ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl
Grafratherstr. 8
82287 Jesenwang

Bitte beachten Sie die derzeit gültigen Covid-19-Hygienevorgaben!
Das Arabella Alpenhotel sorgt in seinen Räumlichkeiten für den nötigen Abstand.

2022

Winterfortbildung des ZBV Oberbayern 2022

Wissenschaftliches Programm Zahnärzte/innen

„Das Grazer Konzept der Implantat Prothetik“

Samstag, 22.01.2022

09:00 Uhr – 09:15 Uhr

Begrüßung und Programmvorstellung

09:15 Uhr – 11:15 Uhr

Aktuelle Behandlungskonzepte in der
Implantologie I

Planung-Indikationen-Standardvorgehen

11:15 Uhr – 11:45 Uhr

Pause

11:45 Uhr – 13:00 Uhr

Planung-Indikationen-Standardvorgehen

13:00 Uhr – 16:30 Uhr

Mittagspause

16:30 Uhr – 17:30 Uhr

Aktuelle Behandlungskonzepte in der
Implantologie II

Navigation-Sofortbelastung-CAD/CAM

17:30 Uhr – 17:45 Uhr

Pause

17:45 Uhr – 19:00 Uhr

Navigation-Sofortbelastung-CAD/CAM

Sonntag, 23.01.2022

09:00 Uhr – 10:30 Uhr

Ästhetische Implantat Rehabilitation III

Grundlagen-Herausforderungen-
Komplikationen

10:30 Uhr – 11:00 Uhr

Pause

11:00Uhr – 12:30 Uhr

Grundlagen-Herausforderungen-
Komplikationen

**Viel Spaß, wünscht Ihnen der
ZBV Vorstand!**

Programm Praxismitarbeiter/-innen

„Mukositis-und Periimplantitis in der Dentalhygiene“

Samstag, 22.01.2022

09:00 Uhr – 09:05 Uhr

Begrüßung

09:05 Uhr – 10:30 Uhr

Periimplantitis Erkrankungen erkennen

10:30 Uhr – 10:45 Uhr

Pause

10:45 Uhr – 12:00 Uhr

Auswertung von speziellen Befunden

12:00 Uhr – 13:30 Uhr

Mittagspause

13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Behandlungsmöglichkeiten
in der Dentalhygiene

15:30 Uhr – 16:00 Uhr

Pause

16:00 Uhr – 17:00 Uhr

Der Implantat-Patient im Recall

**Viel Spaß, wünscht Ihnen der
ZBV Vorstand!**



Von der Wiege bis zur Bahre: Virtinare, Virtinare!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dass die neuen, seit Juli geltenden PAR-Richtlinien überaus bürokratisch und kompliziert sind, hat sich mittlerweile in der Zahnärzteschaft herumgesprochen. Daran ist nichts mehr zu ändern, solche Regelwerke sind nun mal das Resultat eines umständlichen Aushandlungsprozesses zwischen vielen Beteiligten, darunter vor allem Krankenkassenverbände und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. **Alles andere wäre in Deutschland mittlerweile eine echte Überraschung.**

Die Bürokratie ist bekanntlich die längste Entfernung zwischen zwei Punkten, und zu ihrem Abbau fehlen uns, wie einst der österreichische Kabarettist Karl Farkas (1893 – 1971) trocken feststellte, ganz einfach die nötigen Beamten.

Wir werden also mit dem Ergebnis des dentalen Konklaves zu leben haben und uns die neuen Richtlinien, BEMA-Nummern und ihre Abrechnungsbestimmungen, KZVB-Hinweise etc. einverleiben und sie tapfer in unserer täglichen Arbeit in der Praxis umsetzen.

Worauf wir aber schon Wert legen, sind zeitnahe, klar und verständlich formulier-

te und vor allem **schriftlich fixierte und verbindliche Informationen über die neuen Behandlungs- und Abrechnungsvorschriften!**

Und diese sollten auch, wenn möglich, nicht schon wieder abgeändert werden, bevor noch der erste „Parodontalstatus“ (so heißt der bisherige „Heil- und Kostenplan“ jetzt) überhaupt geschrieben ist.

Sicher sind coronabedingt viele Fortbildungen und Schulungen im vergangenen Jahr erfolgreich als sogenannte **Webinare** oder sogar **Virtinare** gelaufen. Die komplette Umgestaltung eines ganzen BEMA-Teils samt Einführung einer eigenen neuen Richtlinie verlangt allerdings mehr an Information als Videoclips mit überwiegend abgelesenen PowerPoint-Folien ohne Möglichkeit zur sofortigen Nachfrage. **Allein die Videos der KZVB und der KZBV haben eine Spieldauer von beinahe vier Stunden.**

Wer zu einem bestimmten Punkt „nachschiessen“ will, muss sich mühsam durch das Video klicken. Und schließlich können die Aufzeichnungen (wie bereits geschehen) kommentarlos von der jeweiligen KZV-Webseite gelöscht werden, so dass (falls der Zahnarzt die Dateien nicht heruntergeladen

und gesichert hat), die darin enthaltenen Informationen für ihn nicht mehr dokumentiert sind.

Zur Implementierung der neuen Vorschriften in das Behandlungs- und Abrechnungsgeschehen der Praxen sind deshalb schriftliche Unterlagen der KZVB unverzichtbar, welche die komplizierten Richtlinien und Abrechnungsbestimmungen verständlich erklären und auch die Auslegung bestimmter unscharfer Punkte durch die KZVB verdeutlichen. Von uns Zahnärzten werden zu Recht korrekte Beantragung, Dokumentation und Abrechnung der zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen gefordert, dafür benötigen wir aber klare Statements über die gültigen Regeln.

Die zunehmende Unlust der jungen Kolleginnen und Kollegen zur Niederlassung in eigener Praxis hat sehr viel mit bürokratischer Überbürdung zu tun.

„Denn, was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz
Nachdruck mit Genehmigung des Autors aus ZBV Oberpfalz Aktuell 3/2021.

Neue PAR-Richtlinie und neue BEMA-PAR-Positionen: Fragen & Antworten

Die seit 1. Juli 2021 geltende „Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen“ und die neu eingeführte „Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V außerhalb der systematischen Behandlung“ sind zu umfangreich, um sie hier erschöpfend zu besprechen. Deshalb werden im Folgenden nur einige Einzelfragen verhandelt.

Was ist mit den BEMA-Nrn. 49 (Exz1) und 50 (Exz2)?

Bisher konnten die BEMA-Nrn. 49 und 50 für die Therapie einzelner Parodontien durch geschlossene/offene Kürettage **anstelle einer systematischen Parodontitistherapie** abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit der damaligen BEMA-Nrn. P200ff erfüllt waren. Dabei durften

insgesamt in einem Quartal nicht mehr als drei Parodontien behandelt werden. Bei Patienten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die eine systematische PAR-Behandlung nicht möglich machte, galt diese Beschränkung auf drei Zähne nicht.

Jetzt sind **auch systematische PAR-Behandlungen für einen Zahn bzw. zwei oder drei Zähne** nach BEMA-Teil 4

„Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen“, d.h. mit PAR-Status, Genehmigung durch die Krankenkassen, Monats-Abrechnung „PAR“ usw. durchzuführen.

Für Patienten mit einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI und behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Patienten mit Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII kann bei fehlender oder eingeschränkter Mundhygienefähigkeit oder bei Notwendigkeit einer Behandlung in Allgemeinnarkose oder bei fehlender oder eingeschränkter Kooperationsfähigkeit eine **vereinfachte, sozusagen „abgespeckte“ PAR-Behandlung anstelle der systematischen PAR-Behandlung** durchgeführt werden.

Auch diese Patienten können jedoch, sofern sie entsprechend „fit“ sind, mit einer systematischen PAR-Behandlung nach BEMA-Teil 4 therapiert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Zahnarzt.

Damit sind für **nicht-akute Fälle** und für **alle Patienten mit Pflegegrad und Behinderung (egal, ob ein akuter Fall vorliegt oder nicht)** die BEMA-Nrn. 49 und 50 **als Ersatz für PAR-Maßnahmen** tatsächlich obsolet.

Für **akute und Schmerzfälle bei Patienten ohne Pflegegrad oder Behinderung** stehen die BEMA-Nrn. 49 (Exz1), 105 (Mu), ggf. 107 (Zst) und Ä161 (Inz1) zur Verfügung, **sofern ihr Leistungsinhalt jeweils erfüllt ist. Die Exz1 ist zum Beispiel abrechenbar, wenn bei einer Schmerz- oder Akutbehandlung Granulationsgewebe aus einer PAR-Tasche entfernt werden muss** – dann wird sie aber als originäre KCH-Position und nicht als „Ersatz-PAR-Position“ abgerechnet. Zu beachten ist hierbei ferner, dass sich Exz1 und Inz1 in derselben Sitzung für dasselbe Gebiet gegenseitig ausschließen.

Falls Leistungen, die nicht im BEMA enthalten sind, erbracht werden, können diese ggf. nach GOZ abgerechnet werden. Die Vorgaben des § 8 Abs. 7 BMV-Z sind dabei zu beachten, außerdem darf die Notfallbehandlung selbstverständlich nicht von der privaten Leistung abhängig gemacht werden. Als Beispiel wären hier die GOZ-Nrn. 4070 und 4075 (Parodontalchirurgische Therapie/Konkremententfernung/Wurzelglättung am

einwurzeligen Zahn/Implantat bzw. am mehrwurzeligen Zahn) zu nennen.

Diese etwaige „Regelungslücke“ und die daraus ggf. entstehende Notwendigkeit, dem Patienten im Rahmen der Aufklärungspflichten gemäß § 630e Abs. 1 BGB eine zur Schmerzbeseitigung adäquate Privatleistung nach GOZ anzubieten, sollte von der KZVB dezidiert kommuniziert werden. Es darf nicht nur statuiert werden, was „nicht geht“, sondern es müssen auch Alternativen aufgezeigt werden.

Fazit: Die BEMA-Nrn. 49 und 50 sind als KCH-Leistungen natürlich immer dann abrechenbar, wenn ihr originärer Leistungsinhalt erfüllt wurde. Sie sind aber seit 1. Juli 2021 nicht mehr abrechenbar als Ersatzpositionen für systematische PAR-Behandlung bei bis zu drei Zähnen. 1 Die Abrechnung der Entfernung von Konkrementen an ein bis drei Zähnen ist damit nicht mehr nach BEMA-Nr. 49 abrechenbar. In manchen Fällen akuter oder Schmerzbehandlung entzündeter Zahnfleischtaschen wird aber sicher der Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 49 „Exzision von (...) Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes“ erfüllt und damit abrechenbar sein.

Berücksichtigung von Zähnen, die im Rahmen der PAR-Behandlung zur Extraktion vorgesehen sind, bei Staging und Grading: sind diese bereits als fehlend oder noch als vorhanden zu werten?

Die Anzahl der durch Parodontitis verloren gegangenen Zähne ist **relevant beim „Staging“, also bei der Bestimmung des Stadiums der Parodontitis.** Insofern stellt sich beim Erstellen des Parodontalstatus die Frage, ob Zähne, die im Laufe der systematischen PAR-Therapie entfernt werden sollen, hier bereits mitgezählt werden:

Nein. In diesem Fall werden nur die bereits vorher durch Parodontitis verloren gegangenen Zähne, also die beim Zeitpunkt der Stuserstellung fehlenden Zähne berücksichtigt.

Sowohl beim **Staging und daraus abgeleitet auch beim „Grading“, also beim Bestimmen des Progressions-**

grads der Parodontitis, ist der Bereich der Dentition wichtig, der den stärksten horizontalen oder vertikalen Knochenabbau aufweist. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, ob dabei auch

1 Der Vollständigkeit halber ist anzumerken: Es handelt sich bei den Vorgaben zu den BEMA-Nrn. 49 (Exz1) und 50 (Exz2) um „KZV-spezifische“ Regelungen. Diese differenzieren je nach KZV. Beispielsweise gilt in Baden-Württemberg (KZV BW) weiterhin, dass, sofern „eine systematische PAR-Behandlung nicht indiziert oder nicht möglich ist, z.B. in akuten Schmerzsituationen oder wenn ein Krankenhausaufenthalt oder ein längerer Auslandsaufenthalt ansteht, (...) auch weiterhin einzelne – höchstens jedoch 3 – Zähne, über die „Hilfsleistungen“ Exc1 bzw. Exc2 behandelt und abgerechnet werden“ können (Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Neue PAR-Richtlinie des G-BA und neue BEMA-Positionen ab 01.07.2021. FAQ: Umgang mit den neuen Regelungen in der zahnärztlichen Praxis, Stand: 30.07.2021).

Zähne einbezogen werden, die zur Extraktion vorgesehen sind, besonders da diese Zähne in vielen Fällen den stärksten Knochenabbau aufweisen werden:

Ja. Auch diese Zähne werden für die Bestimmung des Bereichs mit dem stärksten Knochenabbau berücksichtigt. Unter Umständen kann also der stärkste Knochenabbau an dem Zahn, der im Rahmen der PAR-Therapie gezogen werden soll, festgemacht werden.

Fazit: Im Rahmen der PAR-Therapie zur Extraktion vorgesehene Zähne werden für Staging und Grading noch als vorhandene Zähne gewertet. Technisch gesehen, können also durch die Entscheidung, ob zu extrahierende Zähne vor oder nach der Befundaufnahme entfernt werden, die Ergebnisse von Staging und Grading beeinflusst werden.

Beginn der UPT, wenn einzelne Zähne eine nachfolgende chirurgische Therapie (CPT) erhalten: nach BEV a oder erst nach BEV b?

Eine Chirurgische Therapie (CPT = offenes Vorgehen, Lappen-OP) ist im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie nicht mehr am Beginn der Therapiestrecke möglich. **An allen in die systematische PAR-Therapie einbezogenen Zähnen ist**



Dr. Dr. Frank Wohl

zuerst eine Antinfektiöse Therapie (AIT) durchzuführen.

Nach Abschluss der Antinfektiösen Therapie (AIT) erfolgt „grundsätzlich drei bis sechs Monate“ später die „Befundevaluation nach AIT“ (BEV a). Anschließend kann, sofern keine Chirurgische Therapie durchgeführt wird, mit den UPT-Maßnahmen begonnen werden, auch in derselben Sitzung im Anschluss an die BEV a. Ist jedoch eine Chirurgische Therapie (CPT) erforderlich (in der Regel nur an einigen Zähnen), ist nach deren Abschluss eine erneute Befundevaluation (BEV b = „Befundevaluation nach CPT“) nötig. Diese ist analog zur BEV a „grundsätzlich drei bis sechs Monate“ nach CPT-Abschluss durchzuführen.

Damit ergibt sich die Frage, **wann bei den Zähnen, die keine Chirurgische Therapie (CPT) erhalten, mit der UPT-Behandlung begonnen werden kann: gleich im Anschluss an die**

BEV a oder erst deutlich später nach Durchführung der CPT und der drei bis sechs Monate später fälligen BEV b?

In diesen Fällen ist auch bei den Zähnen ohne Chirurgische Therapie (CPT) der Beginn der UPT-Maßnahmen erst nach der BEV b möglich.

Hierdurch dürfte, auch wenn man die Wartezeiten bis zu BEV a und BEV b möglichst kurz ansetzt, für die Zähne, die nur mit AIT behandelt werden, ein überlanger Zeitraum zwischen AIT und Beginn der UPT als Nachsorge zur Sicherung des Therapieergebnisses resultieren.

Nach Auffassung des Autors kann hier für die „Nur-AIT-Zähne“ vielfach eine Professionelle Zahnreinigung (PZR) sinnvoll sein, beispielsweise zeitgleich mit der CPT, um für die „Nur-AIT-Zähne“ keine „UPT-Lücke“ entstehen zu lassen.

Diese PZR ist selbstverständlich vor Beginn der Behandlung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patienten privat zu vereinbaren.

Fazit: Wenn einzelne Zähne im Anschluss an die AIT chirurgisch behandelt werden (CPT), beginnen die UPT-Maßnahmen für alle Zähne, also auch für die nur geschlossen behandelten („Nur-AIT-Zähne“) erst nach Abschluss der CPT bzw. der danach mit Wartezeit durchzuführenden erneuten Befundevaluation (BEV b). Die längere Wartezeit für die „Nur-AIT-Zähne“ sollte ggf. durch eine privat zu vereinbarende PZR überbrückt werden.

Dr. med. dent. Dr. phil. Frank Wohl
Vorstandsmitglied und GOZ-Referent
des ZBV Oberpfalz

Abrechenbarkeit der Bema-Nummer 49/50 bei Schmerzen allein durch Konkremente?

Hier zunächst die aktuelle „offizielle“ Fundstelle aus der KZVB:

RS 04/2021 der KZVB vom 28.06.2021

Keine Abrechnung der Bema-Nrn. 49/50 anstelle einer PAR-Behandlung ab Quartal 3.2021

Mit Inkrafttreten der neuen PAR-Richtlinie zum 01.07.2021 ist die hilfsweise Abrechnung von Exzisionen (Bema-Nrn. 49 und 50) für die Therapie einzelner Parodontien durch geschlossene/offene Kürettage bei bis zu drei Parodontien obsolet und nicht mehr möglich. Dies betrifft auch die hilfsweise Abrechnung der Bema-Nr. 49 und 50 bei Patienten mit geistig und/oder körperlicher Behinderung. Die neue PAR-Richtlinie sieht ein eigenes Abrechnungsverfahren für Patienten gemäß § 22 vor.

Aktueller Mailwechsel zur Thematik „Abrechnung bei Behandlung eines GKV-Versicherten bei Schmerzen, die allein durch Konkremente verursacht sind:

Herr M.S., ein Jurist der KZVB, schreibt dem niederbayerischen Kollegen Dr. B.S. am 18.08.2021 zu dieser Thematik wie folgt:

Sehr geehrter Herr Dr. S.,

ich nehme Bezug auf das vergangene Woche zwischen uns geführte Telefonat, in welchem Sie um schriftliche Auskunft zu bezeichneter Thematik baten.

Dort schilderten Sie folgenden Sachverhalt:

Ein Patient sucht Sie während des Notdienstes auf. Er gibt an, an erheblichen Schmerzen zu leiden. Sie erkennen, dass

diese Schmerzen ausschließlich auf Konkremente an einzelnen Zähnen zurückzuführen sind. Entzündetes Granulationsgewebe ist für Sie klar erkennbar im Parodontium nicht vorhanden. Ebenso wenig handelt es sich um einen parodontalen Abszess. Da es sich nach Ihrer fachlichen Beurteilung um eine unaufschiebbare Notfallbehandlung handelt, führen Sie eine Entfernung der Konkremente an den betroffenen Zähnen durch, ohne entzündetes Granulationsgewebe entfernen zu müssen. Entfernt werden also – wie durch Sie von Anfang an vorhergesehen – ausschließlich subgingivale Konkremente, jedoch weder Schleimhaut noch Granulationsgewebe noch eine Schleimhautwucherung. Die Notsituation wurde von Ihnen zahnärztlich behoben, der Patient ist nun, da die stark schmerzenden Konkremente an der Wurzeloberfläche des Zahnes entfernt sind, schmerzfrei; die Konkremente wurden somit als

Ursache für die Schmerzen bestätigt. Eine systematische Behandlung von Parodontitis oder anderen Parodontalerkrankungen ist nicht (mehr) indiziert.

Sie fragen sich, wie sie die erbrachten Leistungen abrechnen können.

Antwort:

Sie haben keine vertragszahnärztliche Leistung erbracht. Eine Abrechnung über die KZVB ist daher ausgeschlossen. Insbesondere der Leistungsinhalt der Bema-Nummern 49/50 ist offensichtlich nicht erfüllt, wie sich aus dem maßgeblichen Wortlaut der Leistungslegenden ergibt. Wurzelglättungen sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Entfernung subgingivaler Beläge kann nicht über die Bema-Nummer 107 abgerechnet werden, vgl. auch KZVB-Abrechnungshinweis Nr. 3 zur Bema-Nummer 107.

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung: Es wurde unterstellt, der Sachverhalt könnte sich so zutragen, wie er geschildert wurde. Diese Annahme erscheint mit der Lebenswirklichkeit unvereinbar. Nach fachkundlicher Rückversicherung können im Notdienst nachhaltig zu behebende Schmerzsituationen bei bloßem Vorliegen von Konkrementen aus zahnmedizinischer Sicht nicht entstehen. Die geschilderte Ausgangslage lässt eine systematische PAR-Behandlung zahnmedizinisch dringend indiziert erscheinen. Eine solche darf dem Patienten nicht durch hinter dem Standard zurückbleibende Symptombehandlungen verwehrt werden. Im Zweifel ist dem Patienten durch Gabe von Schmerzmitteln Hilfe zu leisten, bis sich ein Zahnarzt der Behandlung annimmt.

Mit freundlichen Grüßen

M. S.

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Der Kollege Dr. B.S. antwortet am 05.09.2021 Herrn M.S. per Mail wie folgt:

Sehr geehrter Herr S.,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. August. Die Sachverhalte sind in Ihrer E-Mail teilweise unvollständig bzw. unzutreffend dargestellt. Deshalb nachfolgend meine

Richtigstellung:

– Die Schmerzen des fiktiven Patienten sind nicht „nur“ auf Konkreme zurückzuführen, sondern auf eine akute Entzündung, ausgelöst durch die bakterielle Plaque in einer tiefen Zahnfleischtasche, was in der Regel mit dem Vorliegen von Konkrementen auf der Wurzeloberfläche des betroffenen Zahnes verbunden ist.

– Dieses Erkrankungsmuster („akute Tasche“) kann bei einzelnen Zähnen auftreten

– Ob entzündetes Granulationsgewebe in einer entzündeten Zahnfleischtasche „klar erkennbar“ vorhanden ist, kann klinisch nicht festgestellt werden, allenfalls durch eine histologische Untersuchung. Das Granulationsgewebe ist jedoch niemals die Ursache, sondern stets die Folge einer Entzündungsreaktion.

– Eine „akute Tasche“ kann mit einer Abszedierung („Parodontalabszess“) verbunden sein, dies ist jedoch keineswegs zwingend der Fall.

– Wenn ein Patient mit Schmerzen eine (zahn-)ärztliche Praxis aufsucht, handelt es sich wohl unbestreitbar um eine „Notfall“. Ob es sich bei der zur Schmerzbesetzung erforderlichen Behandlung um eine „unaufschiebbare Notfallbehandlung“ handelt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Auf jeden Fall ist es Aufgabe des behandelnden Arztes, schnellstmöglich die Ursache der Schmerzen zu beseitigen.

– Die ursächliche Therapie einer „akuten Tasche“ besteht in der Entfernung der die Entzündung – und damit den Schmerz – auslösenden Noxe. Dies Noxe ist bei einer akuten parodontalen Tasche stets die der Wurzeloberfläche auflagernde bakterielle Plaque, häufig verbunden mit der Bildung von Konkrementen. Die ursächliche Therapie besteht somit zweifelsfrei in der Entfernung dieser der Wurzeloberfläche auflagernden Beläge (häufig verbunden mit der Bildung von Konkrementen), nicht in der Entfernung von Granulationsgewebe!

– Ursächlich für die Schmerzen sind selbstverständlich nicht die Konkreme selbst, sondern die mit den Konkrementen verbundenen bakteriellen Auflagerungen, welche bei der „Konkremententfernung“ beseitigt werden.

– Diese Therapie führt zweifelsfrei als ursächliche (evtl. zu wiederholende) Therapie zur Schmerzlinderung oder -beseitigung.

– Ob nachfolgend eine systematische Parodontalbehandlung bei dem Patienten angezeigt erscheint, hängt vom Gesamtbefund ab, ist für die akute Schmerzbehandlung bei dem betreffenden Zahn jedoch irrelevant.

Diese oben beschriebene Therapie, für die es eine Vielzahl von Bezeichnungen gibt (Wurzelglättung, subgingivales Debridement, subgingivale Kürettage usw.) ist nach Ihrer Auskunft keine vertragsärztliche Leistung. Somit ist die von mir angedachte private Abrechnung dieser Therapie zutreffend.

Gegen ihren Nachsatz „Wichtiger Hinweis zur Beachtung“ erhebe ich nachfolgend Widerspruch.

Begründung:

Der oben beschriebene Befund („akute Tasche“) ist ein tatsächlich in der „Lebenswirklichkeit“ existierendes Phänomen. Das „bloße Vorliegen von Konkrementen“ ist kein existierender zahnmedizinischer Befund und wurde von mir auch nicht als solcher angegeben. Der oben geschilderte Befund legt es wohl nahe, die Notwendigkeit einer systematischen Parodontalbehandlung zu eruieren, stellt jedoch keine dringende oder gar zwingende Indikation dar. Die oben beschriebene Behandlung der „akuten Tasche“ ist Stand der aktuellen zahnärztlich-wissenschaftlichen Therapie. Woher Sie Ihre „fachkundliche Rückversicherung“ nehmen, ist nicht benannt. Diese ist sicher nicht zutreffend, und ich empfehle, sich an kompetenter Stelle zu informieren, z.B. bei der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie. Die Unterstellung, dass oben beschriebenes Vorgehen eine „hinter dem Standard zurückbleibende Symptombehandlung“ sei, ist unzutreffend. Oben beschriebenes Vorgehen ist eben nicht symptomatisch, sondern ursächlich ausgerichtet. Hingegen bewerte ich die von Ihnen empfohlene „Hilfe“, dem Patienten als alleinige Maßnahme ein Schmerzmittel zu verordnen, als hinter dem Standard zurückbleibendes rein symptomatisches Vorgehen.

Der von Ihnen in Ihrer E-Mail angefügte Nachsatz „Wichtiger Hinweis zur Beachtung“ stellt die von mir skizzierte Therapie

des Befundes der „akuten Tasche“ als obsolet dar. Dies ist fachlich unzutreffend und kann deshalb – als Aussage seitens der KZVB – nicht akzeptiert werden. Ich fordere Sie deshalb auf,

– den Sachverhalt nach fachlicher Prüfung erneut zu bewerten und mir das Ergebnis Ihrer Neubewertung mitzuteilen

– die Quelle Ihrer „fachkundlichen Rückversicherung“ zu benennen, um eine sachgerechte Diskussion zu ermöglichen

Ich bitte um Antwort bis zum 30. September 2021.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. B.S.

Man darf abwarten, wie sich dieser interessante Mailwechsel entwickelt. Der Kollege Dr. B.S. aus Niederbayern hat fachlich sehr gut argumentiert.

Von der KZVB erwartet man an dieser Stelle eine fachlich ebenfalls sehr gute Argumentation, die naturgemäß ein fachfremder Jurist eher gar nicht leisten kann.

Ein verantwortlicher Zahnarzt aus der KZVB sollte jetzt **fachlich und gebührenrechtlich** die Fragen beantworten!!!!

Unsere Expertise:

Indizierte Behandlungen müssen auch abgerechnet werden können.

Ob im vorliegenden Fall eine hilfsweise Berechnung mit einer BEMA-Nr. erfolgen

kann oder ob zwingend (nach Vereinbarung gemäß §8 Abs.7 BMV-Z) die Berechnung nach den Vorgaben der GOZ zu erfolgen hat, darüber sollte diskutiert werden und eine für alle Beteiligten sinnvolle Regelung gefunden werden.

Nur: Die tatsächlich Verantwortlichen der KZVB sind hier gefordert.

Wir werden weiter berichten.

„Nie gab es mehr zu tun“.

Dr. Peter Klotz
Referent für Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Gemeinsamer Beschlussvorschlag des ZBV-Vorstands, der von der Mitgliederversammlung 2020 des ZBV Oberpfalz am 16.06.2021 einstimmig angenommen wurde

Auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) am 1. Juli 2021 werden ergänzende und medizinisch sinnvolle GOZ-Leistungen, die nach § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patienten zu vereinbaren sind, zur Erzielung guter Therapieergebnisse weiterhin notwendig sein.

Als Beispiele sind (neben vielen anderen) die Professionelle Zahnreinigung (PZR) nach GOZ-Nr. 1040 oder die mikrobiologische Diagnostik vor adjuvanter systemischer Antibiotikatherapie nach GOÄ-Nr. 298 zu nennen.

Die PZR ist nicht nur als Präventionsmaßnahme beim parodontal gesunden Patienten, sondern als wichtige Maßnahme vor weitergehender Parodontaltherapie beim parodontal Erkrankten relevant und sinnvoll.

Der ungeprüfte Einsatz von Antibiotika ohne vorherige mikrobiologische Diagnostik sollte allein wegen erhöhter Gefahr der Resistenzentwicklung unterbleiben.

Diese Sachverhalte müssen von der KZVB intern und extern klar und unmissverständlich kommuniziert werden. Es darf in der Öffentlichkeit nicht der falsche Eindruck erweckt

werden, zusätzliche Privatleistungen wären durch die Neuregelung der Parodontitis-Behandlung für GKV-Patienten überflüssig und sinnlos.

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorstandsmitglied und GOZ-Referent des ZBV Oberpfalz

Vereinbarung über die Rückzahlung von Weiter-/Fortbildungskosten

zwischen

Dr. Rudolf Hellmuth, Bahnhofstr. 4b,
85368 Eching

– im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt –
und

Frau

– im Folgenden „Arbeitnehmerin“
genannt –

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages
vom ____/____/____ folgendes vereinbart:

§ 1 Art und Dauer der Fortbildung

Die Arbeitnehmerin nimmt in der Zeit von
..., bis ... an einer Fortbildung (Bezeich-
nung) teil.

Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch der
Mitarbeiterin und dient ihrer beruflichen
Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Freistellung und Vergütung

Der Arbeitgeber stellt die Arbeitnehmerin
für die Dauer der Fortbildung unter Fort-
zahlung der vertraglich geschuldeten
Vergütung von der Verpflichtung zur
Arbeitsleistung frei. Dies sind insgesamt
... Arbeitstage.

§ 3 Kosten der Fortbildung

Die Kosten der Fortbildung trägt der
Arbeitgeber. Diese setzen sich wie folgt
zusammen:

Lehrgangskosten ... €

Unterbringungskosten ... €

Fahrtkosten ... €

Prüfungsgebühren ... €

...

Die Rechnung über die Lehrgangskosten
wird direkt an den Arbeitgeber gestellt.
Die Fahrtkosten und Kosten für die Unter-
bringung werden gegen Vorlage der
Originalbelege an die Arbeitnehmerin
erstattet.

§ 4 Rückerstattung

Kündigt die Arbeitnehmerin das Arbeits-
verhältnis, ohne dass dies auf einem ver-
tragswidrigen Verhalten des Arbeitge-
bers beruht oder kündigt der Arbeitgeber
das Arbeitsverhältnis außerordentlich

fristlos oder ordentlich verhaltensbedingt
aus einem Grund, den die Arbeitnehme-
rin zu vertreten hat, so hat die Arbeitneh-
merin die vom Arbeitgeber getragenen
Kosten der Fortbildung gemäß § 3 und
die für die Zeit der Freistellung gezahlte
Vergütung (ohne die Arbeitgeberanteile
zur Sozialversicherung) an den Arbeitge-
ber zurück zu erstatten.

Die Rückzahlungsverpflichtung vermin-
dert sich für jeden vollen Monat des Fort-
bestandes des Arbeitsverhältnisses nach
erfolgreichem Abschluss der Fortbildung
um 1/XX der Gesamtkosten.

Bricht die Arbeitnehmerin die Fortbil-
dungsmaßnahme aus Gründen ab, die
sie selbst zu vertreten hat oder scheidet
sie aus einem in § 4 Abs. 1 genannten
Grund aus dem Arbeitsverhältnis aus,
bevor die Fortbildung erfolgreich be-
endet wurde, ist die Arbeitnehmerin zur
Erstattung der bis zum Abbruch tatsäch-
lich entstandenen Kosten in voller Höhe
verpflichtet.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Rück-
zahlungsforderung mit den Vergütungs-
ansprüchen der Arbeitnehmerin aus dem
Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung
der jeweils geltenden Pfändungsfreigren-
zen zu verrechnen.

Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist in
voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausschei-
dens der Arbeitnehmerin aus dem
Arbeitsverhältnis fällig.

Eching, den

Arbeitgeber

Eching, den

Arbeitnehmerin

ANZEIGENSCHLUSS für die Ausgabe November 2021: Freitag, 22. Oktober 2021

Anzeigenaufträge bitte an:
HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,
Tel. 0 87 62- 73 83 793, Fax: 0 87 62- 73 83 794, info@haasverlag.de

www.notdienst-zahn.de

Vereinbarung über die Rückzahlung von Fortbildungskosten

Anbei der Entwurf einer Vereinbarung über die Rückzahlung von Fortbildungskosten zur weiteren Verwendung. Diese Vereinbarung ist mit der/dem jeweiligen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers Durchführung der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme abzuschließen. Die Vereinbarung ist dann jeweils zu ergänzen um

- das Datum des Arbeitsvertrages der Mitarbeiterin den Zeitraum, in dem die Fortbildung stattfindet die konkrete Bezeichnung der Fortbildung
- die Anzahl der Arbeitstage, die die Fortbildung in Anspruch nimmt
- die konkrete Höhe der Lehrgangskosten, Unterbringungskosten, Fahrtkosten sowie die Kosten der Freistellung der Arbeitnehmerin (Lohnkosten, Bruttobetrag)
- die Bindungsdauer (§ 4, 2. Absatz, konkret, um wieviel 1/x-tel sich die Rück-

zahlungsverpflichtung monatlich mindert, z.B. bei einer Bindungsdauer von 6 Monaten um 1/6).

Wir weisen auf Folgendes hin:

Eine solche Rückzahlungsvereinbarung ist unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer entsprechend den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung kann insbesondere in einer zu langen Bindungsdauer begründet sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gilt:

- Bei einer Fortbildungsdauer von bis zu einem Monat ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung ist regelmäßig eine Bindungsdauer von bis zu 6 Monaten zulässig;
- bei einer Fortbildungsdauer von bis zu 2 Monaten eine 1-jährige Bindung;

- bei einer Fortbildungsdauer von 3 – 4 Monaten eine 2-jährige Bindung;
- bei einer Fortbildungsdauer von 6 Monaten bis zu einem Jahr keine längere Bindung als 3 Jahre und bei einer mehr als 2-jährigen Dauer der Fortbildung eine Bindung von 5 Jahren.

Dabei geht es allerdings nicht um rechnerische Gesetzmäßigkeiten, sondern um richterrechtlich entwickelte Regelwerte, die einzelfallbezogenen Abweichungen zugänglich sind.

Das Bundesarbeitsgericht fordert darüber hinaus, dass die Kosten der Fortbildung in der Fortbildungsvereinbarung zumindest der Größenordnung nach anzugeben sind, damit der Arbeitnehmer sein Rückzahlungsrisiko einschätzen kann. Daher sind die Kosten der Fortbildung (einschließlich etwaiger Unterbringungs-, Reise- und Lohnfortzahlungskosten) in der Fortbildungsvereinbarung so konkret wie möglich anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer lediglich sehr kurzen Fortbildung von wenigen Tagen in der Regel eine Bindung des Arbeitnehmers durch eine solche Rückzahlungsvereinbarung nicht in Betracht kommt. Wir empfehlen, im Einzelfall jeweils Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu nehmen, um unter Berücksichtigung der konkreten Dauer und der Kosten der Fortbildung die zulässige Bindungsdauer zu ermitteln.

Carolin Schnigula
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht



Anstellungsvertrag

zwischen

Herrn/Frau ...

– im folgenden „Arbeitgeber“ genannt –
und

Frau ...

– im folgenden „Arbeitnehmerin“
genannt –

wird folgender Anstellungsvertrag
geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

(1) Frau _____ tritt am
____.____.____ als _____
in die Dienste des Arbeitgebers ein.

(2) Die jeweils aktuellen, auf dieser Position anfallenden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten werden in einer Stellenbeschreibung gefasst (Anlage 1). Ihre Aufgaben werden im Einzelnen durch den Arbeitgeber unter Wahrung festgelegt.

(3) Der Arbeitgeber behält sich vor, der Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen auch andere gleichwertige, ihrer Vorbildung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Aufgaben bei gleichbleibender Vergütung zu übertragen. Dies umfasst auch die vorübergehende Vertretung anderer Arbeitnehmer, deren Tätigkeitsbereich nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich der Arbeitnehmerin gehört.

§ 2 Berufspflichten

Die Arbeitnehmerin hat die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten, sich den übrigen Mitarbeitern kollegial und Patienten gegenüber höflich zu verhalten, die festgesetzten Arbeitszeiten einzuhalten und das Arbeitsmaterial nur zu den bestimmungsmäßigen Tätigkeiten zu verwenden, sowie in der Praxis ausliegende Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 3 Vergütung

(1) Die Mitarbeiterin erhält für ihre vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von _____ Euro, zahlbar am Schluss eines jeden Kalendermonats. Die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung werden von den Vertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getragen. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernimmt der Praxisinhaber, die Lohn- und Kirchenlohnsteuern gehen in voller Höhe zu Lasten der Arbeitnehmerin.

(2) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, Stillschweigen über die Höhe ihres Gehaltes zu bewahren, soweit sie nicht gesetzlich zu dessen Bekanntgabe verpflichtet ist.

§ 4 Freiwilligkeitsvorbehalt

Soweit zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers in Form von Gratifikation, Tantiemen, Prämien, Vertriebsprovisionen oder sonstigen Sondervergütungen gewährt werden, erfolgen diese Leistungen stets freiwillig und ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht. Auch durch mehrmalige Zahlungen wird ein Rechtsanspruch für die Zukunft nicht begründet.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden ohne die Pausen. Beginn, Ende, Aufteilung und Verteilung der täglichen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie die Lage der Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und werden vom Praxisinhaber gemäß § 106 GewO festgelegt.

(2) Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, auf Aufforderung des Arbeitgebers im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Überstunden zu leisten. Für die Überstunden erfolgt ein Ausgleich durch Freizeitgewährung. Ein Anspruch auf monetäre Vergütung der Überstunden besteht nicht.

(3) Die Mitarbeiterin hat auf Anordnung des Praxisinhabers an den durch die

zuständige Berufsvertretung festgelegten Notfalldiensten teilzunehmen. Für den Notfalldienst wird ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt.

§ 6 Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

a: 1 Arbeitstag

– bei Umzug aus betrieblichen Gründen

b: 2 Arbeitstage

– bei eigener Eheschließung
– bei Eheschließung der Kinder

c: bis zu 2 Arbeitstagen

– bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten oder Lebensgefährten, Kindern oder Geschwistern und Großeltern

– bei schwerer ärztlich nachgewiesener Erkrankung der mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern, sofern die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

Im Übrigen wird § 616 BGB abbedungen.

§ 7 Urlaub

(1) Der Arbeitnehmerin wird kalenderjährlich ein Erholungsurlaub in der gesetzlichen Höhe von 20 Arbeitstagen gewährt (berechnet auf eine Fünf-Tage-Woche).

(2) Darüber wird der Arbeitnehmerin ein weiterer Erholungsurlaub von _____ Arbeitstagen (vertraglicher Zusatzurlaub – berechnet auf eine Fünf-Tage-Woche) gewährt.

(3) Der volle Urlaubsanspruch besteht erstmals nach sechsmonatiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit. Im Ein- bzw. Austrittsjahr wird Erholungsurlaub anteilig gewährt, mindestens jedoch der gesetzliche Mindesturlaub.

(4) Vertraglicher Zusatzurlaub verfällt am Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gelten die Regelungen des BurlG, ins-

besondere § 7 Abs. 3 BurlG, entsprechend. Konnte der gesetzliche Urlaub wegen Krankheit auch im Übertragungszeitraum nicht genommen werden, erlischt der Urlaubsanspruch 12 Monate nach Ablauf des Übertragungszeitraums.

- (5) Die Arbeitnehmerin hat bei ihrer Urlaubsplanung auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen und sich mit dem Arbeitgeber und den Kolleginnen abzustimmen. Der konkrete Urlaub darf erst nach vorheriger Genehmigung durch den Arbeitgeber angetreten werden.
- (6) Mit der Urlaubserteilung erfüllt der Arbeitgeber zunächst den Anspruch der Arbeitnehmerin auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub im Sinne von Abs. 1 und danach einen ggf. bestehenden Anspruch auf gesetzlichen Zusatzurlaub. Erst nach vollständiger Erfüllung der gesetzlichen Urlaubsansprüche wird der vertragliche Mehrurlaub i.S.v. Abs. 2 erteilt. Soweit noch Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr bestehen, werden diese zuerst erfüllt.

§ 8 Krankheit

- (1) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als mitgeteilt oder länger als in der Erstbescheinigung angegeben, so hat die Arbeitnehmerin an dem Arbeitstag, der auf den Anlauf der Erstbescheinigung folgt, eine neue Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 9 Vertragsdauer/Probezeit/Kündigungsfristen

- (1) Das Dienstverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
- (2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, § 622 Abs. 5 Ziffer 2 BGB.
- (4) Verlängert sich die Kündigungsfrist aufgrund gesetzlicher Vorschriften für den Arbeitgeber, gilt diese Verlängerung auch für eine Kündigung durch die Arbeitnehmerin.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Gesundheitsprüfung

Die Mitarbeiterin bestätigt mit ihrer Unterschrift, daß sie an keiner ansteckenden Krankheit leidet und keine körperlichen oder gesundheitlichen Mängel verschwiegen hat, die der Ausübung der vereinbarten Tätigkeit entgegenstehen.

Auf Verlangen des Arbeitgebers hat sich die Mitarbeiterin einer ärztlichen Gesundheitsprüfung zu unterziehen, um die gesundheitliche Eignung für die ausgeübte Tätigkeit zu überprüfen.

§ 11 Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses und nach dessen Beendigung über alle ihr anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren und solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nicht selbst zu verwerten. Der Ausdruck „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ umfasst alle geschäftlichen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Kenntnisse, Vorgänge und Informationen, die nur

einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und / oder nach dem Willen des Arbeitgebers nicht allgemein bekannt werden sollen.

- (2) Alle die Tätigkeiten der Arbeitnehmerin betreffenden Aufzeichnungen, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher und geschäftlicher Vorgänge einschließlich aller persönlichen Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die auf dienstliche Angelegenheiten Bezug nehmen, bleiben Eigentum des Arbeitgebers und sind spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf Verlangen auch jederzeit vorher, vorzulegen. Die Geltendmachung jeglicher Zurückbehaltungsrechte hieran ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Unterschrift unter diesem Arbeitsvertrag verpflichtet sich die Arbeitnehmerin ferner auch zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Arbeitgeber, die Arbeitnehmerin auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle ihr in der Praxis bekanntgewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände von Patienten, Mitarbeitern und der Familie des Praxisinhabers absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus und gilt insbesondere auch gegenüber nahen Angehörigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Strafbarkeit der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hingewiesen (§ 203 StGB).

§ 12 Rückgabe von Arbeitsmaterial

- (1) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

(2) Die Arbeitnehmerin hat während des Arbeitsverhältnisses jederzeit auf Aufforderung des Arbeitgebers, im Falle des Ausscheidens unverzüglich und unaufgefordert alle dem Arbeitgeber gehörenden Gegenstände, Unterlagen und sonstige den Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers betreffende Unterlagen oder Datenträger zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht der Arbeitnehmerin an diesen Gegenständen und Unterlagen besteht nicht.

§ 13 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag und solche, die mit dem Arbeitsvertrag in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei (3) Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund von Vorsatz, Ansprüche aus dem MiLoG und sonstige gesetzliche Ansprüche, auf die die Parteien nicht verzichten können

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Individualabreden im Sinne von § 305b BGB haben Vorrang.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Die Arbeitnehmerin wird Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (z. B. Änderungen des Familienstandes, Adressänderungen, etc.) unverzüglich dem Arbeitgeber mitteilen. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, nach Beginn des Arbeitsverhältnisses unverzüglich die für die Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, Bankverbindung und Sozialversicherungsausweis) vorzulegen. Liegen die Papiere sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht vor, erfolgt die Abrechnung nach Lohnsteuerklasse VI.

(4) Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung oder Teile hiervon unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, wie es dem Willen der Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit entsprechen würde.

Eching, den

(Dr. Rudolf Hellmuth)

Eching, den

(Arbeitnehmerin)

Wichtige Anmerkung zu sog. „Vertragsmustern“:

Vertragsmuster sollten keinesfalls „blind“ verwendet werden, sondern müssen individualisiert werden.

Es handelt sich vorliegend um „Vertragsmuster“, die letztlich von Dr. Rolf Hellmuth, Eching, zusammen mit seiner Anwältin, entworfen worden sind.

Der ZBV Oberbayern unterstützt diese Vertragsmuster, kann aber naturgemäß keinerlei Haftung für die Anwendung dieser Vertragsmuster übernehmen.

Dr. Peter Klotz,
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern



PZR nach GOZ 1040 auch vor / während / nach der „BEMA-PAR-Strecke“ möglich?



Dr. Peter Klotz

Häufig wird die Frage gestellt, ob beim gesetzlich versicherten Patienten eine PZR nach GOZ 1040 auch vor / während / nach der „BEMA-PAR-Strecke“ möglich ist.

Zweifelsfrei ist auch vor / während / nach der „BEMA-PAR-Strecke“ eine abgegrenzte PZR nach GOZ 1040 möglich und in aller Regel auch medizinisch notwendig.

Vor der Erbringung der PZR nach GOZ 1040 beim GKV-

Versicherten ist grundsätzlich für diese Privatleistung wie für jede Privatleistung beim GKV-Versicherten eine Vereinbarung nach §8 Abs.7 BMV-Z vorgesehen.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.aend.de vom 24.08.2021

KBV-Vorstand Kriedel

„TI ist zu störanfällig“

Kritik an der Telematikinfrastruktur kommt aus der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Das System sei noch immer zu störanfällig. Und auch beim Störungs-Management gebe es noch viel Luft nach oben.

Im Störfall müssten sofort alle Beteiligten informiert werden, fordert KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel. Bislang bekämen die KBV und auch die Kassenärztlichen Vereinigungen keine Rückmeldung, kritisiert Kriedel in einem Video-Statement. Allenfalls erscheine etwas auf der Internetseite der Gematik.

Es sei „unzumutbar, dass jede Praxis, die andere Aufgaben hat, immer auf die Internetseite guckt, wenn etwas ausgefallen ist“. Dann wisse man auch nicht: „ist es in der eigenen Praxis, ist es die Übertragung, ist es mein Service-Provider oder liegt es an der Telematikinfrastruktur?“, so Kriedel.

Er fordert im Falle von Störungen eine Meldung von der Gematik. „Ich bekomme die Information und weiß okay, es liegt beispielsweise an der Telematikinfra-

struktur. Dann muss ich warten bis der Fehler behoben ist.“ Oder liege der Fehler in der Praxis-IT und es müsse der Service bestellt werden, erläutert Kriedel. Störungen könnten jeweils „ganz andere Konsequenzen“ haben.

Die TI sei noch immer zu störanfällig. Wenn sie das Rückgrat der Versorgung sein soll, müsse die TI „jederzeit 24/7 zu 99,999 Prozent verfügbar sein“. In den vergangenen acht Wochen habe es fünfzehn TI-Ausfälle, die im Durchschnitt sieben Stunden dauerten, gegeben, resümierte Kriedel.

Derzeit sei das in der Masse der Versorgung noch nicht so relevant. „Aber, wenn wir uns vorstellen, dass die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und vor allem das elektronische Rezept nur noch über diesen Weg ausgestellt werden können, hat das eine ganz andere Bedeutung“.

Im Schnitt würden am Tag rund zwei Millionen Rezepte ausgegeben. Da würde bei einem längeren TI-Ausfall die Versorgung infrage gestellt. Deshalb fordere die



Kriedel: Wenn sie das Rückgrat der Versorgung sein soll, müsse die TI „jederzeit 24/7 zu 99,999 Prozent verfügbar sein“. © änd-Archiv

KBV, dass die TI „eine einheitliche Betriebsverantwortung durch die Gematik haben muss“.

**16.09.2021, Autor: mm,
© änd Ärztenachrichtendienst
Verlags-AG**

Quelle:
<https://www.aend.de/article/214229>

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, (Ergebnisse der Datenabfrage der BLZK wg. eHBA) möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihrer Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)
- Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.
- Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.
- Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.
- Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)
- Arbeitsplatzwechsel (**neuer Arbeitgeber**, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.
- Änderung des Hauptwohnsitzes (**gilt auch für Mitglieder mit eigener Praxis**), bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.
- Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.
- Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine **beglaubigte** Kopie zusenden.
- Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.
- Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.
- Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens

Tel: 089 – 79 35 58 8-2

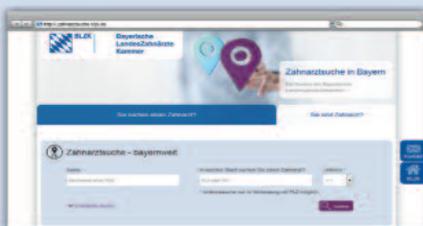
Fax: 089 – 81 88 87 40

E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
 Tel.: 08146/99 79-568 | Fax: 08146/99 79-895 | E-Mail: fortbildung@zvbobb.de

Kursanmeldung

Kurs-Nr.: _____

Name, Vorname Kursteilnehmer/in: _____

Geburtsdatum **und** Geburtsort : _____

Adresse Kursteilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: _____ Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Adresse der Praxis: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden:**Praxispersonal:****Röntgenkurs (10 Std.):** Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Röntgenkurs (24 Std.):** amtlich beglaubigte Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Prophylaxe-Basiskurs:** ZAH/ZFA-Urkunde, aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz:** Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**ZMP Aufstiegsfortbildung:** Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung, ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung, Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE) Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>**Zahnärzte/innen:**

Aktualisierung der Fachkunde:

 Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin**Zahlung der Kursgebühr**

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV Oberbayern an.

 Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

Datum

Unterschrift / Stempel

 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV Oberbayern, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum

Unterschrift / Stempel Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV Oberbayern von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zvbobb.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder



SCAN ME

Röntgenkurs Aktualisierung – ZAHNÄRZTE

5 Fortbildungspunkte

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind

Gebühr	€ 60,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 21-107	06.11.2021	09:00 bis 11:15 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-108	06.11.2021	12:00 bis 14:15 Uhr	München

Winterfortbildung am Spitzingsee 2022

„Das Grazer Konzept der Implantat Prothetik“

Univ. Prof. Dr. Martin Lorenzoni und Zahntechnikermeister Rudolf Hrdina

Gebühr	€ 450,00 inkl. Verpflegung			
Termine	Fortb. Nr. WiFo08-ZÄ	22.01.2022	09:00 bis 19:00 Uhr	
		23.01.2022	09:00 bis 12:30 Uhr	

Röntgenkurs Aktualisierung – ZFA

ZAH/ZFA die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren

Gebühr	€ 50,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 21-812	20.10.2021	16:30 bis 18:00 Uhr	Online ausgebucht
	Kurs Nr. 21-809	18.12.2021	09:00 bis 10:30 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-811	18.12.2021	11:30 bis 13:00 Uhr	München ausgebucht

1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Gebühr	€ 130,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 635	05.11.2021	09:00 bis 18:00 Uhr	München ausgebucht

Prophylaxe Basiskurs

DER Prophylaxe Basiskurs für IHR zahnärztliches TEAM: DER Einstieg in die Prophylaxe nach der abgeschlossenen Ausbildung für ALLE

Gebühr	€ 640,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 548	ab 27.01.2022	09:00 bis 19:00 Uhr	München

Unterlagen bitte anfordern bei:

Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online
Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder 



SCAN ME

ZMP Aufstiegsfortbildung 2021 – 2022 in München

Gebühr € 3.250,00 inkl. Skripte, zzgl. BLZK Prüfungsgebühr
Termin Kurs Nr. 423-1 vom 27.10.2021 bis 11.09.2022 München
Unterlagen bitte anfordern bei: Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang
Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de
ZBV Oberbayern – Seminarübersicht für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Gebühr € 350,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat, Mittagessen
Termin Kurs Nr. 737 ab 09.10.2021 09:00 bis 17:00 Uhr München
Termin Kurs Nr. 738 ab 20.11.2021 09:00 bis 17:00 Uhr München

Winterfortbildung am Spitzingsee f. Zahnmedizinische Fachangestellte

„Mukositis- und Periimplantitis in der Dentalhygiene“
 DH Yvonne Gebhardt-Panzer
Gebühr € 190,00 inkl. Verpflegung
Termine Fortb. Nr. WiFo08-ZFA 22.01.2022 09:00 bis 17:00 Uhr

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Auszubildende

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung/cat/azubi> oder



SCAN ME

Fit nach Covid-19 Teil 1 und Teil 2 Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9090	08.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9091	22.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9092	17.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9094	10.12.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Gebühr	€ 95,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 2124	19.11.2021	09:30 bis 17:00 Uhr	München

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9093	24.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Check Up: Fit für die Abschlussprüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9095	12.01.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Fit für die Zwischenprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 9096	09.03.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9097	12.03.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Gebühr	€ 95,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 2125	25.03.2022	09:30 bis 17:00 Uhr	München

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Auszubildende

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung/cat/azubi> oder



SCAN ME

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	je € 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9098	27.04.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9099	30.04.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9100	05.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9102	07.05.2022	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9103	11.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Check Up: Fit für die Abschlussprüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9104	13.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	München



Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2021/2022

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	27.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	28.10.2021 29.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	30.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	10.11.2021 11.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin Dr. T. Killian, ZÄ	12.11.2021 13.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	25.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	26.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin A. Schmidt, StR	27.11.2021 19.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	20.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	21.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH; Dr. Klotz, ZA	22.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	08.02.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	09.02. – 12.02.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	16.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	17.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	06.09.2022 (Anmeldeschluss: 30.07.2022)
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	18.03. – 19.03.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	06.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	07.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	08.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	13.09. – 17.09.2022
K. Wahle, DH	09.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2022)
K. Wahle, DH	18.05. – 21.05.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	13.07.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	10.09. – 11.09.2022 Übungstage (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2021/2022

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

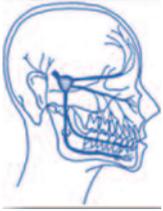
durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Abrechnung – welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Richtig oder falsch?

RICHTIG

FALSCH

Röntgenaufnahmen (GKV) müssen mit der Ziffer 0 gekennzeichnet werden, wenn es sich um Bissflügel aufnahmen handelt.

Bestimmung aus dem BMV-Z und EKV-Z (Abschnitt 1.4.6: bei Röntgenaufnahmen sind Begründungen anzugeben. Hierfür sind in der Bemerkungsspalte folgende Ziffern einzutragen: 0 = Bissflügel, 1 = kons./chir. Behandlung, 2 = Gelenkaufnahme, 3 = KFO Behandlung, 4 = PAR- Beh., 5 = ZE/Zahnkronen



Ein Patient weigert sich, seinen noch ausstehenden Rechnungsbetrag zu begleichen, da die Rechnung nicht unterschrieben ist.

Die GOZ sieht keine Regelung vor, dass Rechnungen unterschrieben werden müssen. Was bei Rechnungslegungen zu beachten ist, regelt § 10 GOZ.



Bei einem GKV Patienten wird Zahn 14 unter Anästhesie entfernt: BEMA 40(I) und BEMA 44 (X2)

Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben des BEMA, d.h. BEMA 40 (I) und BEMA 44 (X2).



Die GOZ Leistung 2180 kann mehrfach je Zahn berechnet werden.

GOZ 2180 Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone, kann je Zahn einmal berechnet werden.



In der GOZ Leistung 0010 ist eine Beratung bereits enthalten.

Zu den Untersuchungsleistungen nach GOZ 0010 oder Ä6 oder Ä5 werden nach erfolgter Beratung Ä1 oder Ä3 unter Berücksichtigung der Abrechnungsbestimmungen berechnet.

Die Leistung GOZ 0010 ist eine Untersuchungsleistung, siehe Vertragstext.



Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de

Aktuelle Kursangebote 2021 des ZBV München

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 2112: 08.10.2021

Kursnummer 2113: 22.10.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Kursnummer 2123: 20.10.2021

Informationen zu den jeweiligen
Kursen finden Sie online unter
www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung
findet über Frau Renée Raabe,
Georg-Hallmaier-Straße 6,
81369 München, statt.
Tel. 089 / 7 24 80 - 304,
Fax 089 / 7 23 88 73
Mail: raabe@zbvmuc.de

ANZEIGENSCHLUSS für die
Ausgabe November 2021:
Freitag, 22. Oktober 2021

Anzeigenaufträge bitte an: HaasMedia,
Weidenweg 5A, 85459 Berglern,
Tel. 0 87 62 - 73 83 793
info@haasverlag.de

Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung

Fortbildungsprogramm 2021 – 2. Halbjahr

Kurs Nr. 3 – 16.10.2021

Systemischer Knochenstoffwechsel

In diesem Kurs wird die systemische Therapie des Knochenstoffwechsels näher beleuchtet.

Während es in der lokalen Therapie darum geht, was wir leisten können, geht es in der systemischen Therapie darum was der Patient verändern kann.

Referent: Dr. Möbius (MSc.)
Fachzahnarzt für allg.
Stomatologie
www.moebius-dental.de

Ort: Schmelmer Hof, Bad Aibling
Schwimmbadstr. 15
83043 Bad Aibling

Zeit: Samstag, 16.10.2021
09.00 – 17.00 Uhr

Fortbildungspunkte: 9

Teilnehmerbegrenzung: 30 Teilnehmer

Gebühr: Mitglieder: 250,- €
Nichtmitglieder: 300,- €

Kurs Nr. 4 – 16.10.2021

Anatomie – Systematik, Funktion und Topographie Anatomiekurs für Zahnärzte und zahnärztliches Personal

Im Vortrag soll die Systematik, Funktion und Topographie vorgestellt werden:

Nach dem Vortrag werden an ca. 18 Feuchtpräparaten die einzelnen Regionen studiert. Kurs für Praxisteams.

Wir bitten Sie darum, die Teilnehmer namentlich auf dem Anmeldebogen aufzuführen

Referent: Dr. Eimannsberger

Ort: Anatomische Anstalt LMU,
München

Zeit: Mittwoch, 20.10.2021
15.00 – 17.00 Uhr

Fortbildungspunkte: 9

Teilnehmerbegrenzung: 30 Teilnehmer

Gebühr: Mitglieder: 50,- €
Nichtmitglieder: 100,- €

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Messerschmittstraße 7, 80992 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62 - 73 83 793, Fax 0 87 62 - 73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Jan. 2019 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.